



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 13.10.2011

überarbeitet am: 13.10.2011

Seite 1/5

Unterbodenschutz dunkelgrau

Art.-Nr.: 900339

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Unterbodenschutz dunkelgrau

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von den abgeraten wird:

Unterbodenschutz.

Hersteller / Lieferant:

Technolit GmbH

Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569

Auskunftgebender Bereich:

Qualitätssicherung

E-Mail: info@technolit.de

Dr. U. Halle

Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0

Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

Giftnotruf Berlin:

Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

2. Mögliche Gefahren

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:

N Umweltgefährlich.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Enthält: Entfällt.

R-Sätze:

R10 Entzündlich.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze:

S16 Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

S23 Aerosol nicht einatmen.

S24 Berührung mit der Haut vermeiden.

S29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

S60 Dieses Produkt und seinen Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / SDB zu Rate ziehen.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Bei Gebrauch Bildung explosiver/leichtentzündlicher Dampf-/Luftgemische möglich. Produkt kann sich statisch aufladen, was zu einer zündfähigen elektrischen Entladung führen kann.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Beschreibung: Gemisch aus Mineralölspezialraffinaten, Korrosionsschutzadditiven, Wachsen, Pigmenten, Kohlenwasserstoffpolymeren und Benzinkohlenwasserstoffen.

Gemische

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
		Salz eines Phosphorsäure-Partialesters	ca. 1%		Xi R36/38-52/53
64742-82-1	265-185-4	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert schwer	ca. 28%	Karz. 1B, H350 Mutag. 1B, H340 Asp. 1, H304	Xn R65-66

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen: **Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.**

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Nach Einatmen von Sprühnebeln ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen einleiten. Keine Medikamente der Adrenalin-Ephedringruppe verabreichen. Ruhe. Sofort Arzt hinzuziehen.

Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: ---

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zu toxischem Lungenödem führt.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Wasserdampf. Ungeeignet: Wasservollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

Hinweise für die Brandbekämpfung: Umluft-unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Brandgase nicht einatmen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Zündquellen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Größere Mengen eindämmen und mittels ex-geschützter Pumpe in Behälter pumpen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Information zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung
 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Aerosolbildung vermeiden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Antistatisch ausgerüstete Werkzeuge verwenden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Das Produkt ist entzündlich. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.

Lagerung
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 Anforderung an Lagerräume und Behälter: Lagerräume gut belüften. Behälter dicht verschlossen aufbewahren. Gebinde kühl und trocken lagern. Lösungsmittel-beständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern. Von Zündquellen fernhalten. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbindungen: Gefäße/Behälter nicht offen stehen lassen. Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

Brandklasse: B

Spezifische Endanwendungen: Siehe Punkt 1 und Etikett.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Art:	mg/m³	ppm	Spitzenb.	Bemerkung
64742-82-1	Testbenzin 135/180	RCP-TWA, 8 Stunden	600	100		

Zusätzliche Hinweise:
 Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.
 AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegsensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:
Empfohlene Überwachungsverfahren:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosole nicht einatmen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Arbeitsbeginn lösemittelbeständige Hautschutzpräparate verwenden. In gut belüfteten Räumen arbeiten. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Atemschutz:

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung.
Kombinationsfilter bestehend aus Partikelfilter – Teil (Halbmaske mit P2 -bzw. P3- Filter) und Gasfilter-Teil (Typ A, Kennfarbe braun).

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Material: Nitrilgummi mind. 0,7 mm dick

[Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.]

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz.

Körperschutz:

Schutzkleidung (antistatisch)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: flüssig	Farbe: dunkelgrau	Geruch: mild	
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	---	°C	
Siedepunkt / Siedebereich:	ca. 135-180	°C	(Lösemittel)
Flammpunkt:	25-35	°C	DIN EN ISO 2719
Zündtemperatur	ca. 240	°C	Die Daten beziehen sich auf das Lösemittel.
Explosionsgefahr:	Nicht gegeben; jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.		
Untere Explosionsgrenze:	0,6	Vol. %	Die Daten beziehen sich auf das Lösemittel.
Obere Explosionsgrenze:	6,5	Vol. %	
Dampfdruck bei 20°C:	ca. 3	hPa	Die Daten beziehen sich auf das Lösemittel.
Dichte bei 15°C:	ca. 0,96	g/ml	DIN EN ISO 12185
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich.		
pH-Wert im Lieferzustand:	Nicht anwendbar.		
Viskosität 1 Auslaufzeit bei 23°C:	ca. 35	s	DIN-Becher, 4mm
Lösemittelgehalt:	ca. 28	%	
Festkörpergehalt:	ca. 72	%	
Sonstige Angaben:	k.D.v.		

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Zu vermeidende Bedingungen:

Entwicklung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über dem Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.

Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel (u.U. Entzündung).

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Brand Entwicklung von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und anderen toxischen Gasen.

Weitere Angaben:

Lösemittel ist bei Normaldruck unzersetzt destillierbar.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften der Zubereitung wurden auf Basis der zu den Komponenten vorliegenden Daten bewertet.

Akute Toxizität

Angaben beziehen sich auf das Lösemittel.	
Akut Oral LD50	> 6500 mg/kg (Ratte)
Akut Dermal LD50	> 3000 mg/kg (Kaninchen)

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	Häufiger bzw. lang andauernder Hautkontakt kann zu Hautbeschwerden und Hautentzündungen führen.
Primäre Reizwirkung – am Auge:	Reizwirkung möglich.
Inhalation:	Kann Kopfschmerzen und evtl. Schwindelgefühl verursachen.
Verschlucken:	Aspiration (nach Verschlucken) kann zu Schädigungen der Atemwege oder der Lunge führen.
Sensibilisierung:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung:	k.D.v.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Weitere Hinweise:	k.D.v.

12. Umweltbezogene Angaben**Toxizität:**

Ökotoxische Wirkungen – bezogen auf das Lösemittel	
LC50	> 1- 10 mg/l (Fisch)
EC50	> 1- 10 mg/l (Alge)

Persistenz und Abbaubarkeit:	Biologische Abbaubarkeit wurde nicht bestimmt.
Bioakkumulationspotential:	k.D.v.
Mobilität im Boden:	k.D.v.
Wassergefährdungsklasse:	2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend
Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:	Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation vermeiden. Ökologische Daten liegen nicht vor.

13. Hinweise zur Entsorgung**Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlung:	Abfälle in geeigneten, gekennzeichneten und verschließbaren Behältern getrennt sammeln. Verbrennen in geeigneter Verbrennungslage. Die behördlichen Vorschriften sind jedoch zu beachten.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):	Die Zuordnung der Abfallschlüssel-Nr. ist entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) branchen- und prozess-spezifisch durchzuführen.

Verpackung

Verunreinigte/gereinigte Verpackung:	Auch leere (restentleerte) Behälter bleiben kontaminiert und sind durch Fachleute zu entsorgen;
Abfallschlüssel:	15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

14. Angaben zum Transport**Landtransport ADR/RID (GGVSEB)**

UN 1139 Schutzanstrichlösung, 3, III
Sondervorschrift 640E, Klassifizierungscode F1

Seeschifftransport IMDG (GGVSee)

UN 1139 Coating solution, 3, III
EmS-No. F-E, S-E

Lufttransport ICAO/IATA-DGR

UN 1139 Coating solution, 3, III

15. Rechtsvorschriften**Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften**

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.
--	--

Störfallverordnung:	---
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):	---
Klassifizierung nach VbF:	---
Technische Anleitung Luft (TA-Luft):	---
VOC:	269 g/l (ca. 28%)
Wassergefährdungsklasse:	WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend
Schulungshinweise:	Merkblatt Kühn-Birett: K33 (Kohlenwasserstoffe, Flammpunkt $\geq 21^{\circ}\text{C}$ und $< 55^{\circ}\text{C}$)

Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H340 Kann genetische Defekte verursachen.
H350 Kann Krebs erzeugen.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R52/53 Schädlich für Wasserorganismen kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.